

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen **(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. Januar 2022)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Januar 2022) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neckarsulm betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **altersgemischte Regelgruppen:**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren.
2. **altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren.
3. **altersgemischte Gruppen mit flexiblen Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung:**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren.
4. **Krippengruppen:**
Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

Die Betreuung findet regelmäßig von Montag bis Freitag statt. Die Buchung einzelner Betreuungstage ist nicht möglich.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem 31. August d.J..

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August d.J.) von Amts wegen abgemeldet.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai abgemeldet werden. Sofern bis zu diesem Termin keine Abmeldung erfolgt, endet das Benutzungsverhältnis gemäß Absatz 2 durch die Abmeldung von Amts wegen zum 31. August d.J..
- (4) Ein Wechsel des Betreuungsumfangs eines aufgenommenen Kindes ist grundsätzlich nur zum 1. September und zum 1. März im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze möglich. In begründeten Einzelfällen ist bei entsprechender Platzkapazität ein Wechsel auch abweichend von diesen Terminen möglich. Der Wechsel ist jeweils zum 31. Juli bzw. 31. Januar schriftlich zu beantragen.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind u.a.:
- die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen
- (6) Mit dem Wegzug bzw. der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Stadtgebiet endet der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung. Der Einrichtungsträger ist daher berechtigt, das Benutzungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Davon abweichend sind die Verpflegungsgebühren für 11 Monate zu entrichten. Für den Monat August fällt keine Verpflegungsgebühr an.
- (2) Gebührenmaßstab ist:
- der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Sofern die finanzielle Belastung durch die Benutzungsgebühren dem Gebührenschuldner nicht zuzumuten ist, kann in nachgenannten Fällen die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag um 20% ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner durch Vorlage des/der Bescheide der zuständigen Behörden nachweist, dass er
- zum Empfang einer der folgenden Leistungen berechtigt ist
 - Arbeitslosengeld II

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sozialhilfe nach SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Bildungs- und Teilhabeleistungen (Bildungs- und Teilhabepaket)

und

- die Benutzungsgebühren nicht bzw. nicht anteilig im Rahmen der Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 22 SGB VIII vom Landkreis übernommen werden.

Bei entsprechender Berechtigung wird die Ermäßigung ab dem Monat der Antragstellung bzw. dem Eingang der erforderlichen Nachweise bis zum Ende des Monats, in dem der zur Ermäßigung berechtigende Leistungsbezug endet, gewährt.

Darüber hinaus kann die Gebühr in besonderen Härtefällen auf Antrag nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung ermäßigt oder erlassen werden. Ermäßigung und Erlass sind nachrangig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, zunächst alle vorrangig zustehende Leistungen auszuschöpfen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltungspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat, frühestens jedoch mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.
- (1a) Der Gebührentatbestand für „Kinder von 0-3 Jahren“ greift bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unabhängig davon, ob das Kind in einer altersgemischten Gruppe oder einer Krippengruppe betreut wird. Die Gebühr „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“ wird mit Beginn des auf den dritten Geburtstag folgenden Monats erhoben. Auch diese Regelung greift unabhängig davon, ob das Kind in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
Abweichend hiervon wird bei der erstmaligen Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, die Gebühr „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“ bereits im Monat der Aufnahme fällig.

(2) Höhe der monatlichen Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	0-3 Jahre		ab Vollendung 3. Lebensjahr	
	bis 31.12.22	ab 01.01.23	bis 31.12.22	ab 01.01.23
RG 30 Std.				
1-Kind-Familie	243 €	271 €	109 €	118 €
2-Kind-Familie	181 €	202 €	84 €	91 €
3-Kind-Familie	122 €	137 €	55 €	61 €
4 und mehr Kinder	45 €	52 €	16 €	19 €
VÖ/FLÖZ 30 Std.				
1-Kind-Familie	299 €	337 €	133 €	145 €
2-Kind-Familie	220 €	249 €	102 €	112 €
3-Kind-Familie	149 €	168 €	67 €	75 €
4 und mehr Kinder	56 €	65 €	20 €	24 €
GT 35 Std.				
1-Kind-Familie	346 €	390 €	155 €	169 €
2-Kind-Familie	257 €	290 €	119 €	131 €
3-Kind-Familie	174 €	197 €	79 €	87 €
4 und mehr Kinder	65 €	76 €	23 €	28 €
GT 40 Std.				
1-Kind-Familie	399 €	449 €	177 €	193 €
2-Kind-Familie	297 €	335 €	137 €	150 €
3-Kind-Familie	201 €	226 €	91 €	99 €
4 und mehr Kinder	75 €	87 €	26 €	31 €
GT 45 Std.				
1-Kind-Familie	445 €	502 €	200 €	218 €
2-Kind-Familie	332 €	373 €	154 €	169 €
3-Kind-Familie	226 €	253 €	102 €	113 €
4 und mehr Kinder	84 €	98 €	30 €	36 €
GT 50 Std.				
1-Kind-Familie	494 €	557 €	222 €	242 €
2-Kind-Familie	370 €	415 €	172 €	188 €
3-Kind-Familie	252 €	282 €	115 €	125 €
4 und mehr Kinder	93 €	108 €	33 €	39 €

(3) Für die Teilnahme an den warmen Mahlzeiten wird in den Einrichtungen, in denen die Mahlzeiten angeboten werden, zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie bis 29.02.2020 pro Monat 60 € und ab 01.03.2020 pro Monat 64 €. Fehlt ein Kind länger als 14 Kalendertage, wird die Verpflegungsgebühr ab dem 15. Kalendertag auf Antrag für die Dauer der weiteren Fehltage in Höhe von 3 €/Betriebstag (bis 29.02.2020) und 3,20 €/Betriebstag (ab 01.03.2020) erstattet.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 (1. Änderungssatzung zum 1. September 2016, 2. Änderungssatzung zum 8. Juli 2017, 3. Änderungssatzung zum 12. Oktober 2018, 4. Änderungssatzung zum 29. November 2019, 5. Änderungssatzung zum 15. Januar 2021, 6. Änderungssatzung zum 18. März 2022) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Neckarsulm vom 1. September 2010 außer Kraft.

Neckarsulm, den 25. Januar 2022
gez. Hertwig, Oberbürgermeister

Eingearbeitet sind folgende Satzungsänderungen:

1. Änderung vom 2. Juni 2016 zum 1. September 2016
2. Änderung vom 30. Juni 2017 zum 8. Juli 2017
3. Änderung vom 27. September 2018 zum 12. Oktober 2018
4. Änderung vom 21. November 2019 zum 29. November 2019
5. Änderung vom 17. Dezember 2020 zum 15. Januar 2021
6. Änderung vom 25. Januar 2022 zum 18. März 2022